

Begründung:

Sie beabsichtigen die Errichtung eines Lagers für Frisch- und Altöle sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten einschließlich eines Abfüllplatzes.

Gemäß § 19 h Abs. 1 WHG dürfen Anlagen nach § 19 g Abs. 1 oder 2 WHG, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist.

Der von Ihnen geplante Abfüllplatz im Bodenaufbau "Ortbeton B 25 WU" ist nicht als Anlage einfacher und herkömmlicher Art einzustufen. Sie haben daher die Eignung gegenüber der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, daß der geplante Abfüllplatz dem Besorgnisgrundsatz des § 19 g WHG genügt. Die Eignung der Anlage ist somit festzustellen.

Die vorgesehenen Lagerbehälter und Auffangwannen sollen über einschlägige Zulassungen verfügen und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage der §§ 19 g bis 19 k des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 18 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4.7.1976 (GV NW S. 488), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.8.1993 mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS und Artikel V, Nr. 20, 1.12 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 2.5.1995 (GV NW S. 360) ergänzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der ZustVOtU vom 2.5.1995 (GV NW S. 436), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Eignungsfeststellung trägt der Antragsteller.

Für diese Eignungsfeststellung ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung der Tarifstelle 28.1.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, eine Gebühr in Höhe von 200,- DM bis 5.000,- DM zu erheben.

Die Gebühr wird hiermit auf 200,- DM festgesetzt.

Außerdem werden Auslagen in Höhe von 44,- DM geltend gemacht.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

244,- DM

innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der im Briefkopf angegebenen Konten unter Angabe der Kennziffer

690.252.9/43

einzu zahlen.

**Auf der selben Seite
der Genehmigung ...**

**... technische
Angaben ...**

**... und die Zahlungs-
aufforderung.**

Begründung:

Sie beabsichtigen die Errichtung eines Lagers für Frisch- und Altöle sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten einschließlich eines Abfüllplatzes.

Gemäß § 19 h Abs. 1 WHG dürfen Anlagen nach § 19 g Abs. 1 oder 2 WHG, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist.

Der von Ihnen geplante Abfüllplatz im Bodenaufbau "Ortbeton B 25 WU" ist nicht als Anlage einfacher und herkömmlicher Art einzustufen. Sie haben daher die Eignung gegenüber der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, daß der geplante Abfüllplatz dem Besorgnisgrundsatz des § 19 g WHG genügt. Die Eignung der Anlage ist somit festzustellen.

Die vorgesehenen Lagerbehälter und Auffangwannen sollen über einschlägige Zulassungen verfügen und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage der §§ 19 g bis 19 k des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 18 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4.7.1976 (GV NW S. 488), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.8.1993 mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS und Artikel V, Nr. 20, 1.12 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 2.5.1995 (GV NW S. 360) ergänzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der ZustVOtU vom 2.5.1995 (GV NW S. 436), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten dieser Eignungsfeststellung trägt der Antragsteller.

Für diese Eignungsfeststellung ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung der Tarifstelle 28.1.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, eine Gebühr in Höhe von 200,- DM bis 5.000,- DM zu erheben.

Die Gebühr wird hiermit auf 200,- DM festgesetzt.

Außerdem werden Auslagen in Höhe von 44,- DM geltend gemacht.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

244,- DM

innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der im Briefkopf angegebenen Konten unter Angabe der Kennziffer

690.252.9/43

einzu zahlen.